



Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön

Auf Grund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in ihrer jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in seiner jeweils gültigen Fassung und § 20 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Plön in der Fassung der 5. Änderung vom 10.03.2005 erlässt der Kreis Plön nach Beschluss des Kreistages **vom 08.12.2011** nachstehende Satzungsänderung (**19. Änderung**):

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön
in der Fassung der 19. Änderung vom 08.12.2011**

2. § 2 Absatz 13 Ziffer 13.2 erhält folgende Fassung:

13.2 Soweit Ziff. 13.1 und 13.3 nicht zur Anwendung kommen:
Je angefangene 0,5 Kubikmeter Restabfall.....
.....20,50 €

3. § 2 Absatz 13 Ziffer 13.3 erhält folgende Fassung:

13.3 Einmal in jedem Halbjahr, frühestens jedoch drei Monate nach dem Beginn der eigenen Bewirtschaftung des Grundstückes mit Anschluss an die Abfallentsorgung, ist die Entsorgung von sperrigen Abfällen gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung bis zu einer haushaltsüblichen Menge von jeweils 5 Kubikmetern gebührenfrei. Bei nicht ganzjährig angeschlossenen Grundstücken (z.B. bei Saisongrundstücken gemäß § 16 Absatz 7 der Abfallentsorgungssatzung) ist abweichend hiervon in der Zeit der Nutzung eine Sperrmüllabholung pro Jahr unter diesen Voraussetzungen gebührenfrei.
Für weitere Termine und Mehrmengen gilt Ziff. 13.2.

Inkrafttreten: Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Plön, den 12.12.2011

**K r e i s P l ö n
- Die Landrätin -**

gez.

(Stephanie Ladwig)
-Landrätin-